

«Anrede»
«Titel» «Vorname» «Nachname»
«Nachgestellter_Titel»
zH «zH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.199.340

Erlass, Vollzug des Epidemiegesetzes 1950, Vorgaben zum Umgang mit SARS-CoV-2/COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz darf Ihnen nachstehenden Erlass zum Vollzug des Epidemiegesetzes 1950 zur Kenntnis bringen. Der Erlass vom 28. Februar 2020, GZ: 2020-0.143.421, zur Sicherstellung der einheitlichen Vorgangsweise wird in einem aufgehoben.

Ferner darf auf den Erlass vom 28. Februar 2020, GZ: 2020-0.138.290, betreffend Zuständigkeiten und Vorgehen nach dem Epidemiegesetz 1950 bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen hingewiesen werden, der insbesondere das Vorliegen eines Verdachtsfalles und das Kontaktpersonen-Management festlegt.

1) Wie ist bei einem Verdachtsfall vorzugehen?

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über jede Anzeige eines Verdachts einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) die zur Feststellung der Infektion und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten (§ 5 Epidemiegesetz 1950).

Der Krankheitsverdächtige ist nach Personen mit ähnlichem Erkrankungsbild in dessen Umfeld (i.e. aktive Suche nach Quellen-, Ko-, Folgefall falls diese noch nicht gemeldet) zu befragen. Darüber hinaus ist der Verdachtsfall nach Kontaktpersonen (inkludiert Haushaltsmitglieder sowie Kontaktpersonen im beruflichen und privaten Umfeld, in der Kinderbetreuungsstätte, Schule oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen) zu befragen. Die identifizierten Kontaktpersonen sind zu dokumentieren, entsprechend ihrer Risikoklasse zu qualifizieren und gegebenenfalls abzusondern (siehe 2).

2) Welche Personen sind zu testen bzw. abzusondern?

Zur Testung wird auf die jeweils aktuellen Empfehlungen des BMSGPK verwiesen.

Liegt ein positives Testergebnis vor, ist die Person durch Bescheid der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) abzusondern. Zur Dauer der Absonderung bzw. deren Aufhebung wird auf die dazu jeweils gültigen Empfehlungen des BMSGPK hingewiesen.

Im Hinblick auf die Absonderung Ansteckungsverdächtiger ist anhand der jeweiligen Kategorien vorzugehen, welche detailliert dargestellt sind unter <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html> unten unter „Fachinformation“, **Information zur Kontaktpersonennachverfolgung**.

3) Wo ist die Absonderung durchzuführen?

Die Absonderung von Erkrankten hat in einem geeigneten Umfeld zu erfolgen, beispielsweise im stationären Bereich, im häuslichen Umfeld oder anderen entsprechenden Räumlichkeiten. Sofern es der Gesundheitszustand zulässt, ist bei Krankheitsverdächtigen in erster Linie eine häusliche Quarantäne anzuordnen. Abgesonderte Personen sind anzuweisen, die entsprechenden Räumlichkeiten, in denen sie unter Quarantäne stehen, unter keinen Umständen zu verlassen und jeden Sozialkontakt zu vermeiden.

Ein Abweichen von diesen Vorgaben kann erfolgen, wenn dies von einer Bezirksverwaltungsbehörde oder von einem Land in begründeten Fällen an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz herangetragen wird und dessen Zustimmung findet.

4) Eintragungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten (EMS):

Nach § 4 Abs. 3 und 4 des Epidemiegesetzes 1950 ist der Verdachtsfall in das Epidemiologische Meldesystem (EMS) mit folgenden Daten einzupflegen:

- Daten gemäß der Arztmeldung (Demographie, Meldedatum etc.)
- die von den von der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) erhobenen Daten, wie Reiseanamnese, Land der Infektion, vermutete Infektionsquelle, Beruf und Beschäftigungsort, ggf. Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen
- Eintragungen im Zusammenhang mit Erkrankungen an COVID-19 oder Infektionen mit SARS-CoV-2 sind **unverzüglich** nach Vorliegen des Ergebnisses durchzuführen.
- Das Ergebnis der Validierung und Überprüfung dieser Daten hat täglich bis spätestens 14:30 Uhr durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

5) Weitere Datenübermittlung an das BMSGPK und das BMI:

Folgende Daten sind täglich bis spätestens 8:00 Uhr an folgende E-Mail-Adressen zu übermitteln: corona@gesundheitsministerium.gv.at und skkm-cor@bmi.gv.at

- Gesamtzahl der bestätigten Fälle
- Zahl der aktuell hospitalisierten Fälle auf Normalstationen
- Zahl der aktuell hospitalisierten Fälle auf Intensivstationen
- Bettenauslastung der Normalstationen in % (inkl. sonstiger Patienten)
- Bettenauslastung der Intensivstationen in % (inkl. sonstiger Patienten)
- Anzahl der Todesfälle
- Gesamtanzahl der durchgeführten Testungen (Summe der positiven und negativen Tests)

6) Übermittlung von Fallzahlen an Gemeinden:

Es ist zulässig, auf Ersuchen einer Gemeinde die Fallzahl der Personen, die mit Bescheid behördlich in deren Gemeindegebiet abgesondert wurden, bekanntzugeben.

7) Klargestellt wird, dass die Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden für alle Settings gelten:

Allfällig ergänzende Anordnungen sind durch die jeweils zuständigen Behörden festzulegen, z.B. für Schulen durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, für Kindergärten durch die Länder.

8) Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bzw. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes:

Im Zusammenhang mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 wird besonders darauf hingewiesen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 28a Epidemiegesetz 1950 die Gesundheitsbehörden über deren Ersuchen zu unterstützen haben.

Speziell handelt es sich um Unterstützung bei folgenden Aufgaben oder Maßnahmen:

- § 5 Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit
- § 6 Einleitung von Vorkehrungen bei Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten
- § 7 Absonderung Kranker
- § 15 Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen
- § 17 Überwachung bestimmter Personen
- § 22 Räumung von Wohnungen
- § 24 Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften

Auf die Verpflichtung gemäß § 28a Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (Schutzmaßnahmen für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) wird besonders hingewiesen.

9) Es wird gebeten, diesen Erlass an die mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 betrauten Behörden im jeweiligen Vollzugsbereich weiterzuleiten und dessen Einhaltung zu überwachen.

Wien, 26. März 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither